

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Fritz Winter
Eisengießerei GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Straße 15
35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/43.2 53e 621 - Winter 2/14

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: **04.Februar 2015**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 05.08.2014, hier eingegangen am 11.08.2014 wird gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG

die Genehmigung erteilt auf dem Grundstück in 35260 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstücke 271/4 bis 271/6, 271/11, 271/12, 271/19, 271/22, 437/10, 437/12 bis 437/14 die bestehende Eisengießerei im Leistungscenter 2 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung der Eisengießerei durch die Errichtung und der Betrieb einer neuen Putzerei „Putzerei der Gießerei G 8“ (BE 220404). Die Nennleistung der neuen Putzerei G 8 richtet sich nach der Verarbeitungskapazität der am 22. Mai 2014 unter dem Aktenzeichen IV/43.2 53e 621 – Winter 2/13 genehmigten neuen Gießerei G 8 und wird 800.000 Leichtbau-Zylinderkurbelgehäuse pro Jahr betragen.

Die beantragte Genehmigung beinhaltet die nachfolgend aufgelisteten Einzelmaßnahmen:

- Errichtung einer neuen Industriehalle auf dem bestehenden Betriebsgelände;
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Putzerei G 8 (BE 220404) bestehend aus Knackstation zum Gusstrennen, eingehauster Abkühlstrecke (Kühlstrecke 2), zwei parallelen Putzlinien mit baugleichen Aggregaten, Gusslager sowie nichtgenehmigungsbedürftiger Pulverbeschichtung (BE 808108);

- die Putzlinien bestehen aus je einer Flächenschleifmaschine, einer Einkammer-Strahlanlage, einer Putzfräszelle und einer Handputzlinie mit je 4 Handputz- und Kontrollplätzen;
- Anschluss der Aggregate der Putzerei an das bestehende Absolutfilter (220315S05) der Gießerei G8

Die Anlagen der neuen Gießerei G 8 sollen, wie im Bereich des LC 2 üblich, im durchgängigen 20-Schichtbetrieb pro Woche von Montag bis Sonntag betrieben werden (zusätzlich 1 Wartungsschicht pro Woche)

Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 23.09.2014, Az. wie oben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des neuen Putzereigebäudes einschließlich aller dazugehörigen Anlagenteile der Antragstellerin.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit dem Anlagenbau zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlagen aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Antrag**
 - Antragsformulare 1/1 vom 05.08.2014 (4 Blatt)
 - Antrag auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG vom 10.09.2014 (1 Blatt)
 - Formular 1/1.2 vom 05.08.2014 (1 Blatt)
 - Formular 1/2 für Gießerei LC 2 (7 Blatt)

- 2. Inhaltsverzeichnis**

- 3. Kurzbeschreibung**
 - Beschreibung der geplanten Änderungen vom 10.09.2014 (3 Blatt)

- 4. - entfällt -**

- 5. Standort und Umgebung der Anlage**
 - Erläuterungen zum Standort und der Umgebung der geplanten Änderung vom 28.07.2014 (1 Blatt)
 - Lageplan „Putzerei G 8“
 - Auszug aus Flächennutzungsplan Stadtallendorf, M 1:10000
 - Umgebungsplan Putzerei G 8, M 1: 10000

- 6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**
 - Lesehilfe zum Antrag und Begriffsbestimmungen (1 Blatt)
 - Überblick über die Anlage vom 31.07.2014 (1 Blatt)
 - Einordnung des Projektes / detaillierte Beschreibung des Projektes vom 31.07.2014 (2 Blatt)
 - Formular 6/1 vom 28.07.2014 (1 Blatt)
 - Formular 6/3
 - Verfahrensbeschreibung vom 04.08.2014 (3 Blatt)
 - Verfahrensflißbild Putzerei G 8, LC 2.6, Stand Juli 2014
 - Plan Putzerei G 8 Ist-Zustand
 - Plan Putzerei G 8 Soll-Zustand Erdgeschoss
 - Plan Putzerei G 8 Soll-Zustand Obergeschoss
 - Plan Putzerei G 8 Soll-Zustand Dachfläche
 - Plan Putzerei G 8 Soll-Zustand Schnitte

- 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**
 - Formular 7/1 vom 28.07.2014
 - Formular 7/2 vom 28.07.2014
 - Formular 7/4 vom 28.07.2014
 - Formular 7/5 vom 28.07.2014
 - Formular 7/6 (2 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt organisch gebundene Schleifkörper (2 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt FERROSAD Stahlguss-Strahlmittel (3 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl HLP 32/46/68 (3 Blatt)

- 8. Luftreinhaltung**
- Beschreibung der Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, des Schutzes vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen, der Kaminhöhenberechnung und zum Emissionshandel vom 10.09.2014 (2 Blatt)
 - Formular 8/2 (Ergänzung) (1 Blatt)
 - Emissionsfließbild Teil 2 Putzerei der Gießerei G 8, Stand Juli 2014
 - Emissionsquellenplan Putzerei G 8 vom 14.07.2014
- 9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung**
- allgemeine Beschreibung vom 28.07.2014 (1 Blatt)
 - Formular 9/2 vom 28.07.2014
- 10. Abwasserentsorgung**
- Formular 10 vom 28.07.2014 (4 Blatt)
- 11. - entfällt -**
- 12. Energieeffizienz**
- Erläuterungen zur effizienten Energieverwendung vom 28.07.2014 (1 Blatt)
- 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen**
- Erläuterungen der Aspekte zum Lärmschutz vom 31.07.2014 (2 Blatt)
 - Ausschnitt aus Flächennutzungsplan mit Immissionsaufpunkten Lärm
 - Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der neuen Putzerei vom 23.07.2014 der Fa. SGS TÜV Saar (28 Blatt)
- 14. Anlagensicherheit**
- Erläuterungen zur Anlagensicherheit vom 28.07.2014 (1 Blatt)
- 15. Arbeitsschutz**
- Vorbemerkungen zu den Formularen Kapitel 15 (1 Blatt)
 - Formular 15/1
 - Formular 15/2
 - Formular 15/3
 - Anlage zu den Formularen 15/1 bis 15/3 (2 Blatt)
- 16. Brandschutz**
- Beschreibung des Brandschutzes vom 25.07.2014 (2 Blatt)
 - Formular 16/1.1 vom 31.07.2014
 - Formular 16/1.2 vom 31.07.2014
 - Formular 16/1.3 vom 31.07.2014
 - Formular 16/1.4 vom 31.07.2014
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- allgemeine Erläuterungen zu VAWS-Anlagen vom 28.07.2014 (1 Blatt)
 - Darstellung der einzelnen VAWS-Anlagen (4 Blatt)
- 18. Bauantrag**
- allgemeine Erläuterungen zum Bauantrag als Anlage (Register 24) zum Genehmigungsantrag (1 Blatt)

- 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz**
 - Formular 19/1 – Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen (1 Blatt)
- 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung**
 - Erläuterungen zur Vorprüfung des Einzelfalls vom 10.09.2014 (4 Blatt)
- 21. Maßnahmen nach Betriebsstilllegung**
 - Erläuterungen vom 28.07.2014 (1 Blatt)
- 22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser**
 - Erläuterungen vom 22.09.2014 (1 Blatt)
- Anlage 1 – Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben**
 - Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben Neubau der Putzerei 8 an die im Bau befindliche Gießerei 8 vom 22.07.2014 (Rev. 03) der Fa. Dr. Siepelmeyer, Neumann & Scheuer (52 Blatt)
 - Plananhang zum Brandschutzkonzept Putzerei 8 - Erdgeschoss
 - Plananhang zum Brandschutzkonzept Putzerei 8 – Obergeschoss und Zwischengeschoss
 - Plananhang zum Brandschutzkonzept Putzerei 8 – Schnitt Achse 7
 - Plananhang zum Brandschutzkonzept Putzerei 8 - Erdgeschoss
 - Plananhang zum Brandschutzkonzept Putzerei 8 – Obergeschoss
 - Plananhang zum Brandschutzkonzept Putzerei 8 – Schnitt A-A
- Anlage 2 - Unterlagen zum Bauantrag**
 - Formular – Bauantrag vom 30.07.2014 (2 Blatt)
 - Übersichtsplan, M 1:1000 Errichtung Putzerei G 8
 - Formular – Antrag auf Abweichungen (§ 63 HBO) vom 30.07.2014 (2 Blatt)
 - Erläuterungen zur Ausgleichsberechnung vom 30.07.2014 (1 Blatt)
 - Plan Grundriss Erdgeschoss Putzerei G 8, M 1:100
 - Plan Grundriss Ebene + 6,00 M Putzerei G 8, M 1:100
 - Plan Dachdraufsicht Putzerei G 8, M 1:100
 - Plan Querschnitt A-A Putzerei G 8, M 1:100
 - Plan Schnitt B-B Putzerei G 8, M 1:100
 - Plan Schnitt C-C Putzerei G 8, M 1:100
 - Plan Schnitt D-D Putzerei G 8, M 1:100
 - Plan Ansichten aus Norden Putzerei G 8, M 1:100
 - Plan Ansichten aus Osten Putzerei G 8, M 1:100
 - Plan Ansichten aus Süden Putzerei G 8, M 1:100
 - Plan Ansichten aus Westen Putzerei G 8, M 1:100
 - Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 30.07.2014 (2 Blatt)
 - Formular Baubeschreibung allgemein vom 30.07.2014 (2 Blatt)
 - Berechnung des umbauten Raumes gemäß DIN 277 vom 05.07.2013 (1 Blatt)
 - Entwässerungsplan Putzerei G 8, M 1:100
 - Formular Baubeschreibung Entwässerungsanlage vom 30.07.2014 (2 Blatt)
 - Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für Herrn Harald Decher (1 Blatt)
 - Formular Statistik der Baugenehmigungen (3 Blatt)

Die Anlage darf nicht anders errichtet werden, als in den genannten Unterlagen beschrieben, es sei denn, in dieser Zulassung werden Änderungen gefordert.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2014 unter Ziffer 1 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides weiterhin Gültigkeit.

- 1.1. Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Während des Betriebes der hiermit genehmigten Anlagen muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.3. Für die hiermit genehmigten Anlagen sind Betriebsanweisungen aufzustellen und den Aufsichtspersonen auszuhändigen, in denen enthalten sein muss:
 - Angaben über Bedienung und Wartung,
 - Inbetriebnahme,
 - Stillsetzung und Verhalten bei Betriebsstörungen.
- 1.3.1. Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jährlich, mit dem Inhalt der Betriebsanweisungen vertraut zu machen.
- 1.4. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1. Die Abgase mit luftfremden Stoffen sind im gesamten Bereich der hiermit genehmigten Anlage (gemäß Emissionsfließbild Teil 2, Putzerei (BE220404) der Gießerei 8, LC 2.6, Stand Juli 2014) soweit wie möglich zu erfassen, der zentralen Abgasreinigungsanlage Absolutfilter der Gießerei 8 zuzuführen und über die Quelle 220315S05 abzuleiten.
- 2.2. Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhaltanlagen ausgefallen sind.
- 2.3. Für den Ausfall der Entstaubungsanlagen während des Betriebs sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 2.4. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind die Absaugpositionen der angeschlossenen Emissionsquellen gegenüber dem Betrieb der Filteranlage zu verriegeln. Der Be-

trieb angeschlossener Aggregate ist an die Bereitschaftsmeldung des Filters zu koppeln.

3. Lärmschutz

3.1. Emissionsbegrenzung

3.1.2. Die Schalldämmung der Außenbauteile darf die nachfolgend aufgeführten bewerteten Schalldämmmaße nicht unterschreiten:

Fassadenkonstruktion	R' _w	= 42 dB
Fensterflächen	R' _w	= 29 dB
Dachkonstruktion	R' _w	= 37 dB
Türen	R' _w	= 21 dB
Tore	R' _w	= 10 dB
Lichtkuppeln	R' _w	= 20 dB

Der Innenpegel L_i (VDI 2571) darf dabei in ca. 1m Abstand vom jeweiligen Außenbauteil 85 dB(A) nicht überschreiten.

3.1.3. Der Schalleistungspegel der außenliegenden Lüftungsanlagen sowie der Kühler darf L_{WA} = 85 dB(A) nicht überschreiten.

3.1.4. Die außenliegenden Lüftungsanlagen sowie Kühler sind hinter einer dreiseitig geschlossenen Attika mit einer Höhe von 18,85m über Boden gemäß Zeichnung Fritz Winter 02.03 vom 30.07.2014 anzuordnen.

3.1.5. Die Schalleistungspegel weiterer außenliegender Quellen (Abluftkamine der Nebeneinrichtung Pulverbeschichtung) sind so festzulegen, dass ihr lärmseitiger Immissionsbeitrag am relevanten Messpunkt 3a (Albert-Schweitzer-Straße) sich in die Irrelevanz der Gesamtanlage einfügt. Aus den festgelegten / ermittelten Schalleistungspegeln sind die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten zu berechnen.

3.1.6. Der Betrieb von Lastkraftwagen ist östlich im Bereich Versand und nördlich der Anlage in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht zulässig.

3.1.6.1. Zur Abholung von Produkten im Bereich Versand sind maximal 9 Lkw-Fahrten pro Tag zulässig.

3.1.6.2. Zur Abholung von Altsand bzw. Staub von der Siloanlage an der Nordfassade ist maximal 1 Lkw-Fahrt pro Tag zulässig.

3.1.7. Der Betrieb von Flurförderzeugen zur Verladung von Produkten im Bereich Versand ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht zulässig.

- 3.1.8. Türen, Tore (außer Schnellauftore in der Ostfassade) und Fenster sind grundsätzlich (d.h. während des Betriebes ständig) geschlossen zu halten. Türen und Tore dürfen nur für die unbedingt erforderlichen Zeiten des Materialtransports bzw. Personenverkehrs geöffnet sein.
- 3.1.9. Die Schnellauftore in der Ostfassade sind zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) geschlossen zu halten.

3.2. Lärmmessung

- 3.2.1. Die Schalleistungspegel der außenliegenden Lärmquellen sind messtechnisch zu bestimmen.

Die Schalleistungspegel sind messtechnisch nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Falls die Umrechnung in Schalleistungspegel möglich ist, können auch Schalldruckpegel in bestimmten Abständen, insbesondere nach der Normenreihe DIN EN ISO 11200 ermittelte Daten, herangezogen werden

- 3.2.2. Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen abzustimmen.
- 3.2.3. Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine nach §26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 3.2.4. Der Messzeitpunkt ist dem Regierungspräsidium Gießen 2 Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

3.3. Allgemeines zum Thema Lärm

Die neuen Quellen sind mit ihren Schalleistungspegeln in das betriebliche Lärmkataster / Immissionsprognoseprogramm einzubinden.

4. bauaufsichtliche Erfordernisse

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2014 unter Ziffer 2 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides weiterhin Gültigkeit.

- 4.1 Mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise wird der Prüferingenieur Dipl. Ing. Martin Lauer, 65812 Bad Soden, beauftragt. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Standsicherheitsnachweise durch diesen beauftrag-

ten Prüfingenieur für Baustatik geprüft, bescheinigt und freigegeben wurden (§ 59 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 HBO).

- 4.2 Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 65 Abs. 2 HBO).
- 4.3 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem als Anlage zu dieser Zulassung beigefügten Formblatt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 65 Abs. 3 HBO).
- 4.4 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 51 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 4.5 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.

5. bodenschutzrechtliche Erfordernisse

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2014 unter Ziffer 3 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides weiterhin Gültigkeit.

Die Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 02.09.2014, Az.: A/18.05/2014-0606, bezüglich Errichtung einer Abgrabung haben auch für die hier beantragte Genehmigung zur Errichtung einer neuen Produktionshalle auf den identischen Flurstücken weiterhin Gültigkeit.

- 5.1 Sämtliche Aushubarbeiten sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.
- 5.2 Geringfügig belasteter und organoleptisch unauffälliger Boden (< 20mg TNT-TE_(lang)/kg) ist grundsätzlich für einen Rückbau auf den betreffenden Flurstücken geeignet und vorrangig zu verwerten. Eine zusätzliche Untersuchung des Bodens ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 5.3 Um für überschüssiges Aushubmaterial (Boden), das nicht auf dem firmeneigenen Grundstück rückgebaut werden kann, die geeignete Entsorgung festlegen zu können, sind Untersuchungen zur abfalltechnischen Einstufung durchzuführen. Es handelt sich bezogen auf Baugrunduntersuchungen im RASTA um eine sogenannte Sondermaßnahme Typ III (> 200 m²) mit dem Verdachtstyp „potentiell belastet“. Hiernach ist die verbindlich eingeführte LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ anzuwenden. Die zu analysierenden Parameter sind um die 10-er Liste STV zu ergänzen.

- 5.4 Organoleptisch auffälliger Boden ist zu separieren, niederschlagssicher zwischenzulagern (beispielsweise in abgedeckten Containern) und zur abfalltechnischen Einstufung zu untersuchen.
- 5.5 Falls im Rahmen der Baumaßnahme auf Altkanalisation gestoßen wird, ist die HIM ASG umgehend zu benachrichtigen, da Inkrustationen mit dem Sprengstoff TNT nicht auszuschließen sind.

6. abfallwirtschaftliche Erfordernisse bezüglich Entsorgung von Bodenaushubmaterialien im Zuge der beantragten Baumaßnahme

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2014 unter Ziffer 4 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides weiterhin Gültigkeit.

Die Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 02.09.2014, Az.: A/18.05/2014-0606, bezüglich Errichtung einer Abgrabung haben auch für die hier beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zur Errichtung einer neuen Produktionshalle auf den identischen Flurstücken weiterhin Gültigkeit.

- 6.1 Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus dieser Baumaßnahme ist ein Register sowie gegebenenfalls Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung zu führen.
- 6.2 Nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1, das Register gemäß § 49 Abs. 4 KrWG vorzulegen. Ersatzweise kann dies auch der Abschlussbericht der Maßnahme sein, wenn daraus die Einstufung der angefallenen Abfälle, die Mengen und die jeweils gewählten Entsorgungsanlagen für die einzelnen Abfälle hervorgehen.
- 6.3 Der Abfallerzeuger hat dem Dezernat 42.1 darüber hinaus auch die entsorgten Mengen an Bodenaushubmaterial (nicht gefährlicher Abfall), die darin ermittelten Schadstoffbelastungen und die jeweils gewählten Entsorgungswege für diese Abfälle schriftlich mitzuteilen.

7. Abfallrecht allgemein

Die anfallenden verbrauchten Schleifmittel sind getrennt zu erfassen und unter dem Abfallschlüssel 12 01 21 „gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen“ einer Verwertung zuzuführen. Der konkret genutzte Verwertungsweg ist dem Dezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen mitzuteilen.

8. Gesundheits- und Arbeitsschutz

- 8.1 Die Gefährdungsbeurteilungen sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Südanlage 17, 35390 Gießen vorzulegen. (§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)
- 8.2 Die Explosionsschutzdokumente sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Südanlage 17, 35390 Gießen vorzulegen. (§ 6 BetrSichV)
- 8.3 Nach der erstmaligen Inbetriebnahme sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz die Gefährdungen der Gefahrstoffe mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900, nach Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 und nach den EU-Arbeitsplatzgrenzwerten auch sicher nachgewiesen werden können.

9. Sicherheitstechnik

Die Ergebnisse der Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der Anlagen (hier: neue Putzerei der Gießerei G8) sind schriftlich festzuhalten und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1, Südanlage 17, 35390 Gießen unverzüglich vorzulegen. (§§ 10, 11 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203 und TRBS 1201)

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 22.05.2014 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Aktenzeichen IV/43.2 53e 621 – Winter 3/13 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co, KG hat am 05.08.2014, hier eingegangen am 11.08.2014 den Antrag gestellt, die Erweiterung der bestehenden Eisengießerei nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der neuen Produktionshalle beantragt.

Am 12.09.2014 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen ausgetauscht und ergänzt. Anschließend waren die Unterlagen für die Prüfung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vollständig.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Hallenneubaus wurde mit Bescheid vom 23.09.2013 stattgegeben.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar war, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Damit wurde das Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung stehen im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die bestehende Eisengießerei der Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG mit einer Produktionsleistung von mehr als 800.000 t Gusseisen pro Jahr besteht nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Dieser Pflicht wurde zuletzt mit Genehmigung der Erweiterung der Eisengießerei im Januar 2005 entsprochen, indem im Genehmigungsverfahren, Az.: IV/Mr – 44.1 53e 621 – Winter 2/03, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Für die wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage ist nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren zu prüfen ob die Änderung oder Erweiterung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV haben kann.

Nach § 3e Abs.1 Nr. 2 UVPG ist analog des § 1a der 9. BImSchV im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinnes des § 3c Satz 1 und 3 UVPG zu prüfen ob die geplante wesentliche Änderung oder Erweiterung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei ist auch hier überschlägig zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist außerdem zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Weiterhin sind ebenfalls auch die Umweltauswirkungen vorhergehender Änderungen und Erweiterungen mit zu betrachten d.h. im konkreten Fall sind ebenfalls die Auswirkungen von Änderungen seit der letzten UVP im Jahr 2005 zu betrachten. Da die Prüfung auf der Basis des § 3e UVPG eine wesentlich umfangreichere Prüfung beinhaltet wird im vorliegenden Fall das Vorhaben auf dieser rechtlichen Basis geprüft.

Im Zeitraum von der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren, Az.: IV/Mr 53e 621 – Winter 2/03, bis zum Zeitpunkt dieser Antragstellung wurden 37 Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG mit unterschiedlichsten Inhalten in beiden Leistungszentren der Antragstellerin am Standort Stadtallendorf durchgeführt.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass in allen Anzeigeverfahren eine kapazitive Erweiterung der Eisengießerei ausgeschlossen wurde. In einer Vielzahl der Fälle handelt es sich bei den angezeigten Maßnahmen auch um Vorhaben, die im Rahmen des Altanlagenanierungsprogrammes zu Änderungen an den Gießereianlagen führten, die sich positiv auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG ausgewirkt haben. Summierungen, die zu einer Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter führen könnten, waren nicht erkennbar.

Gleiches gilt auch für die ebenfalls geprüften Auswirkungen der elf im Zeitraum abgeschlossenen Genehmigungsverfahren. Bei einer Aufsummierung der durchgeführten Änderungen kommt es eher zu einer zunehmenden Neutralisierung der Auswirkungen. Die durchgeführten Genehmigungsverfahren beinhalteten keine Erhöhung des Eisendurchsatzes, sondern gingen in den meisten Fällen einher mit einer Optimierung einzelner Prozesse in der Eisengießerei, sodass die Auswirkungen in keinem der 11 Fälle als erheblich einzustufen waren. Auch wurde in keinem der Genehmigungsverfahren die Vorlage einer Immissionsprognose erforderlich, weil die Zunahme der Luftverunreinigungen unterhalb der Bagatellmassenstromschwelle lag. Zusätzlich wurden Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen, wie z. B. auch in vorangegangenen Verfahren der Einsatz von Absolutfiltern, beantragt und genehmigt. Die Verfahren wurden immer in verschiedenen Teilanlagen der Gießerei durchgeführt.

Wegen der hohen Vorbelastung am Standort der Eisengießerei ist die Antragstellerin gehalten grundsätzlich zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden.

Nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen hinsichtlich der Luftverunreinigungen und Geruchsbelästigungen werden ausgeschlossen, da die Abluft aus der neuen Putzerei in der Gießerei G 8 an eine bereits bestehende und geprüfte Abgasreinigungsanlage angeschlossen wird ohne dass hier zusätzliche Emissionen entstehen werden, sodass aus diesem Grund keine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert werden kann. Zusätzliche Lärmimmissionen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Gefährdungen des Grundwasser und des Bodens können bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Unfallgefahr wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt.

Durch das Vorhaben werden die unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgelisteten sensiblen Gebiete nicht erheblich zusätzlich belastet.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 06.10.2014 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher, altlastentechnischer Belange sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des naturschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange und

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

In ihrem Antrag führt die Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG aus, dass das Ziel dieser Antragstellung die Erweiterung der bestehenden Eisengießerei durch die Errichtung einer neuen Putzerei G 8 ist. Dabei handelt es sich um die zweite Baustufe für die bereits am 22.05.2014 unter dem Aktenzeichen IV/43.2 53e 621 – Winter 1/13 genehmigten Errichtung und Betrieb einer neuen Gießerei G 8 mit einer Kapazität von 70.000 t/a im Leistungscenter 2 in einem neuen Hallenkomplex. Die Errichtung der neuen Linie zur Gussbearbeitung stellt den letzten Schritt der Gusserstellung dar. Die bisherigen Putzkapazitäten der Antragstellerin reichen nicht aus um die erweiterte Produktionsleistung der neuen Gießerei G 8 zu putzen.

Die beantragte Putzerei G 8 wird in einem neuen Produktionsgebäude errichtet. Dafür wird am nordwestlichen Rand des bestehenden Betriebsgeländes eine bereits gerodete Restfläche von 2.708 m² benötigt. Die Rodung erfolgte bereits im Februar 2013. Die dazu benötigte Rodungsgenehmigung erteilte der Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf, da zu diesem Zeitpunkt kein Zusammenhang mit einer konkreten, nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtigen, Erweiterung der bestehenden Eisengießerei hergestellt werden konnte. Aktuell stellt sich die Fläche als gemulchter Mutterboden innerhalb des Betriebsgeländes dar. Die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung beinhaltet wie bereits erwähnt die Errichtung der Produk-

tionshalle. Das Vorhaben kann im Verhältnis zum gesamten Firmengelände der Antragstellerin als kleinräumig eingestuft werden.

Da in der neuen Putzerei ausschließlich Produkte aus der im Mai 2014 genehmigten Gießerei G 8 geputzt werden sollen, wird die Nennleistung der neuen Putzerei bestimmt durch die Leistung der Gießerei G 8. Die genehmigte Leistung beträgt 800.000 Leichtbau-Zylinderkurbelgehäuse pro Jahr.

Es erfolgen keine Änderungen an der Betriebsweise einer Putzerei, an den bereits am Standort eingesetzten Einsatzstoffen und die für das LC 2 genehmigten Betriebszeiten bleiben ebenfalls unverändert.

Die Betrachtungen zu den durch das Vorhaben möglichen nachteiligen Auswirkungen beziehen sich hauptsächlich auf die Parameter Luft, Geruch und Lärm.

Luft:

Zur Reinigung der entstehenden Abgase aus der neuen Putzerei G 8 wird ausschließlich die bestehende und bereits genehmigte Absolutfilteranlage genutzt. Die genehmigte Leistung der Absolutfilteranlage mit 400.000 m³/h bleibt unverändert. Gleiches gilt für die unter Ziffer 5.2.1 des Genehmigungsbescheides vom 22.05.2014, Az.: IV/43.2 53e 621 – Winter 1/13, festgelegte Emissionsbegrenzung von 1mg Staub/m³. Durch Optimierungen in der Ablufferfassung aus der Genehmigung der Gießerei G 8, insbesondere im Bereich der Kernsandregenerierung, ergeben sich zusätzliche Kapazitäten, die zur Abgasreinigung der Abluft aus der neuen Putzerei mit einer maximalen Abluftleistung von ca. 100.00 m³/h genutzt werden können.

Unter Einhaltung des o.g. Grenzwertes für Staub, der 99% aus Feinstaub besteht, beträgt die in der im Mai 2014 genehmigten Gießerei G 8 genehmigte zusätzliche maximale Staubemission durch das Absolutfilter 400 g pro Stunde. Es handelte sich dabei um ca. 1/3 des Bagatellmassenstromwertes für Staub nach Ziffer 4.6.1.1. TA Luft (Tabelle 7). Dieser Wert wird als Kenngröße zur Bestimmung von Staubimmissionswerten im Genehmigungsverfahren herangezogen. Eine Immissionsprognose war wegen der fehlenden Überschreitung des Bagatellmassenstroms von 1 kg Staub pro Stunde nicht erforderlich. Mit dem Einsatz eines Absolutfilters zur Reinigung der staubhaltigen Abgase aus der Putzerei werden auftretende staubförmige Luftverunreinigungen weit über den in der TA Luft beschriebenen Stand der Technik hinaus gereinigt.

Weitere Betrachtungen i. S. des Sachgüterschutzes mit Blick auf Staubniederschlagswerte sowie die Betrachtungen i. S. des Schutzes der menschlichen Gesundheit im Kontext zur Feinstaubproblematik in Form von PM10 wurden bereits im Genehmigungsverfahren zur Genehmigung der Gießerei 8 abgehandelt und bewertet. Insofern erübrigt sich in diesem Verfahren eine erneute Beurteilung.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass es durch den Anschluss der neuen Putzereiaggregate an die bestehende Absolutfilteranlage zu keiner Erhöhung von Luftverunreinigungen am Standort kommen wird. Eine Festlegung von Emissionsbegrenzungen und eine Betrachtung der Immissionswerte in der Umgebung der Antragstellerin konnte daher in diesem Genehmigungsverfahren entfallen.

Geruch:

Durch den Betrieb einer neuen Putzerei entstehen keine zusätzlichen Gerüche, die einer Beurteilung bedürfen.

Lärm:

Am Standort Stadtallendorf wird seit dem Jahr 1995 ein umfangreiches systematisches Lärmsanierungskonzept verfolgt. Neue Aggregate und bauliche Anlagen müssen im Hinblick auf die vorhandenen Lärmimmissionen so gestaltet werden, dass sie nicht zur Verschlechterung der vorhandenen Lärmsituation in der Nachbarschaft führen, sondern im Gegenteil zur einer weiteren Minimierung der Lärmimmissionen in der Umgebung der Antragstellerin beitragen. Für den Immissionsrichtwert von 45d(B)A zur Nachtzeit und 60d(B)A tags darf sich im Einwirkungsbereich des Werksgeländes, im speziellen am Immissionsort 3A, kein pegelerhöhender Beitrag durch Aggregate und Betrieb des Genehmigungsgegenstands ergeben. Der Nachweis wurde durch das schalltechnische Gutachten 2815722 A der SGS TÜV Saar geführt und konnte zur Beurteilung der Lärmimmissionen herangezogen werden, obwohl die meteorologische Korrektur nicht mit dem in Hessen festgelegten Wert $C_0=2,0$ berechnet wurde.

Im vorliegenden Fall handelt es sich ausschließlich um die Errichtung und Betrieb einer neuen Putzerei. Der neue Gebäudekomplex wird baulich so ausgestaltet, dass die neue Anlage nach gutachterlicher Aussage als nicht lärmrelevant eingestuft werden kann. Die beantragten neu installierten Aggregate der Putzerei werden innerhalb des neuen Gebäudes errichtet und das Gebäude dient zusätzlich als Schallschutz zur angrenzenden Wohnbebauung in Richtung Norden, Westen und Osten. Durch die Errichtung der neuen Putzerei, angrenzend an die neu errichtete Gießereianlage G 8, entfällt der mit der Genehmigung der Gießerei G 8 berücksichtigte Staplerverkehr zur bestehenden Putzerei P5 im LC 2.

Zusätzlicher Lärm, der durch eine Erhöhung des LKW-Aufkommens für den Transport der Fertigprodukte entsteht, wurde ebenfalls in der Prognose berücksichtigt.

Entgegen der Antragstellung, auf eine Reglementierung im Bereich Lärmimmissionen zu verzichten, wurde es in diesem Genehmigungsbescheid unter Ziffer 3.1 der Nebenbestimmungen dennoch für erforderlich erachtet, maßgebende, den Immissionspegel bestimmende Randbedingungen festzuschreiben. Die Forderung der wiederkehrenden Prüfung der Lärmimmissionen aus früheren Bescheiden bleibt dabei unberührt.

Da auch Erschütterungen im relevanten Umfang ausgeschlossen werden können, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm und Erschütterungen nicht zu erwarten.

Ausgangszustandsbericht:

Bei dem vorliegenden Genehmigungsantrag handelt es sich um den zweiten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag der Antragstellerin für die bestehende Eisengießerei. Bei der Eisengießerei der Antragstellerin handelt es sich um eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt. Danach muss nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV nur für den ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand für die gesamte Anlage der Antragstellerin erstellt werden.

Der erste nach dem 07. Januar 2014 gestellte Antrag ist vom 31.07.2014, hier eingegangen am 06.08.2014, Az.: IV/43.2 53e 621 – Winter 1/14 und beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer neuen Umschlaganlage für Altsande mit einer Umschlag-Kapazität von 1.600 t/Tag. Das Genehmigungsverfahren läuft parallel zu diesem Verfahren.

Bei allen nachfolgenden Verfahren erfolgt die Beurteilung der Frage ob für das Vorhaben ein Ausgangszustand erforderlich ist auf der Basis des § 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV. Nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist ein Ausgangszustandsbericht in einem Änderungsgenehmigungsverfahren nur dann erforderlich wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder

freigesetzt werden.

Im vorliegenden Änderungsverfahren hat die Prüfung ergeben, dass keine relevanten gefährlichen Stoffe neu eingesetzt werden, sodass die Voraussetzung für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes entfällt. Den Erläuterungen der Antragstellerin im Kapitel 22 der Antragsunterlagen kann gefolgt werden.

Altlasten:

Das Grundstück auf dem die geplante Baumaßnahme durchgeführt werden soll, befindet sich innerhalb der Werkgrenzen des ehemaligen Sprengstoffwerkes Allendorf (DAG), in denen die nutzungs- und grundwasserbezogene Bodensanierung bereits abgeschlossen ist. Die von der Maßnahme betroffenen Flurstücke wurden bereits aus dem Altlastenverdacht entlassen. Für das betroffene Gelände selbst liegen nur wenige Erkundungsergebnisse aus der Rastererkundung vor, wonach bis zu einer Tiefe von 2m keine bis geringfügige Belastungen mit sprengstofftypischen Verbindungen (STV) im Bereich von < NWG bis < 5 mg TNT-TE_(lang)/kg TS bzw. < 1 mg Summe NA/kg TS nachgewiesen wurden. Im Rahmen der Errichtung der Gießerei G 8 lagen ähnliche Ergebnisse vor, so dass danach auch nur geringfügige Bodenbelastungen zu erwarten waren. Im Laufe der im Vorfeld durchgeführten Baugrunduntersuchungen mit baubegleitender gutachterlicher Überwachung zeigten sich aber, entgegen aller Erwartungen, zum Teil organoleptisch auffällige und mit MNT belastete und sogar verunreinigte Parzellen. Daher wurden Festlegungen zum Umgang mit eventuell im Boden vorhandenen Altlasten getroffen.

Die Vorlage des Registers unter Ziffer 4 dieser Zulassung dient der Überwachung der Abfallströme der bei dieser Baumaßnahme anfallenden Abfälle und damit der allgemeinen Überwachung gemäß § 47 KrWG. Die Auskünfte über den entsorgten, nicht gefährlichen Bodenaushub, dessen Schadstoffbelastungen und dessen Verbleib sind gemäß § 47 KrWG zu erteilen. Sie dienen der Überwachung der Grundpflichten des Abfallerzeugers in der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5 und 6 dieses Genehmigungsbescheides wurden aus der Baugenehmigung des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 02.09.2014, Az.: A/18.05/2014-0606, bezüglich Errichtung einer Abgrabung übernommen damit sichergestellt ist, dass durch die hier erfolgte immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine der für die Thematik Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf (RASTA) getroffenen Auflagen entfallen. Dies wurde erforderlich da sowohl die durch die Baugenehmigung des Landkreises Marburg-Biedenkopf zugelassene Abgrabung als auch die am 19.09.2014 zugelassene hiermit zugelassene vorzeitige Errichtung der neuen Produktionshalle und die hiermit ersetzte Genehmigung auf identischen Flurstücken durchgeführt werden soll.

Abfall:

Durch die geplante Errichtung und den Betrieb der neuen Bearbeitungshalle „Putzerei“ der Gießerei G 8 fallen keine neuartigen Abfälle an. Der in der Putzerei anfallende „metallhaltige Feinstaub“ fällt erst an, nachdem die ursprünglichen Putzereirückstände einem Aufarbeitungsprozess unterzogen wurden (Magnetabscheidung/Windsichtung). Im Rahmen der „Aufbereitung“ wird Eisenmaterial abgetrennt und als „Kreislaufmaterial“ erneut im Kupolofen eingesetzt weiterhin wird so wiedereinsatzbares Strahlmittel (Stahlguss) rückgewonnen.

Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsorgbar.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48

KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ebenso die alternative Überprüfung des vom Antragsteller vorgeschlagenen Abfallschlüssels.

Energieeffizienz:

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz. Es handelt sich dabei um:

- Nutzung von Restwärme aus der Gießerei 8 zur Hallenheizung
- Nutzung der Abwärme der TNV für Vorwärm- und Brennkammerprozess der Pulverlackieranlage
- Einsatz von Frequenzumrichtern der Schleifspindelantriebe der Schleifaggregate
- Intelligente Steuerung der Hydraulikpumpen
- Leistungssteuerung der Luft-Wasser-Rückkühlanlagen

Weitergehende Anforderungen, die in Nebenbestimmungen zu fordern wären, sind nicht erforderlich.

Betriebsstilllegung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen, Kapitel 21 die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Weitergehende Forderungen sind daher nicht erforderlich.

Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange:

Die beantragten Änderungen betreffen weder gewerbliches Abwasser noch Bodenschutz. Aus diesem Grund waren für diesen Fachbereich keine Nebenbestimmungen zu formulieren und eine Beteiligung der zuständigen Behörde nicht erforderlich.

Arbeitsschutz:

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Naturschutz:

Mit der geplanten Anlage sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verbunden, da das Vorhaben im Innenbereich eins im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Bauaufsichtliche Erfordernisse und Gefahrenabwehr:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben. Aus dem Fachbereich Gefahrenabwehr waren keine Nebenbestimmungen zu formulieren.

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen. Insbesondere bestanden aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

Einvernehmen der Gemeinde:

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf wurde hinsichtlich seines Einvernehmens zu den geplanten Baumaßnahmen der Antragstellerin angehört und hat sein Einvernehmen erteilt. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens damit gegeben.

TEHG:

Die Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von Eisenmetallen unterliegt bei einem Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Da es sich bei der hier genehmigten Änderung ausschließlich um eine Verbesserung der Abfallsituation im Norden des Betriebsgeländes und damit Begegnung der gehäuft aufgetretenen Nachbarschaftsbeschwerden aus den nördlichen Wohnvierteln handelt, werden zusätzliche Treibhausgase nicht emittiert.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die Anmerkungen aus der Anhörung der Antragstellerin vom 30.01.2015 wurden in den Genehmigungsbescheid, soweit diese der Richtigstellung und Konkretisierung der Angaben aus den Antragsunterlagen dienen, übernommen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI.

Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Um zu gewährleisten, dass das Genehmigungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen wird, ergeht die Kostenentscheidung in einem gesonderten Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.

Im Auftrag

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Die hiermit genehmigten Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt sind.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die hiermit genehmigten Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 1.5. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.6. Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

2. Immissionsschutz

Das mit der Schallintensitätsmessung arbeitende Hüllflächenverfahren nach DIN EN ISO 9614-1:2009-11 ist für eine Bestimmung der Schalleistung von Maschinen unter den hierfür üblichen Umgebungsbedingungen fast immer mit hinreichender Genauigkeit anwendbar.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. AGW, Toleranz- und Akzeptanzwerte einiger Verbindungen und Stoffe werden z.T. unter die Nachweisgrenze der zurzeit Messmethoden abgesenkt (siehe Nebenbestimmung 8.3)

3.2 Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004 S. 2179), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S 1643), in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 3777), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften BGR 500 Gießereien hingewiesen.
- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).